

In der Bundesrepublik Deutschland finden zu wenig junge Menschen den Weg zu Abitur und Studium, zu viele tun sich schwer mit Schule und Berufsausbildung. Ihre Altersgenossen in anderen Industrieländern schneiden im Lesen, Schreiben und Rechnen besser ab. Ein Teil der nachfolgenden Generation verlässt die Schule sogar ohne Abschluss.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die erwartete Konkurrenz in der Arbeitswelt erschweren zudem Eltern und Kindern die Wahl der richtigen Bildungslaufbahn. Furcht vor Brüchen im Lebenslauf und Verzagtheit überschatten dabei zunehmend die Freude an neuen Lerninhalten, die Neugier auf unbekannte Umgebungen und die Zuversicht, sich hierin zurecht zu finden. In dieser Situation entscheiden häufig weniger die Begabungen, Interessen und der Entwicklungsstand eines Kindes, als vielmehr sein familiäres und soziales Umfeld über den schulischen Werdegang.

Zur Verbesserung der Chancen ihrer Schülerinnen und Schüler

schließen die

David-Hansemann-Schule, Sandkaulstraße 12, 52062 Aachen

- vertreten durch Herrn Realschulrektor Hanno Bennemann -

und das

Anne-Frank-Gymnasium, Hander Weg 89, 52072 Aachen

- vertreten durch Herrn Oberstudiendirektor Berthold Winterlich -

deshalb gem. § 4 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen den folgenden

Rahmenvertrag über ihre Zusammenarbeit:

Die David-Hansemann-Schule und das Anne-Frank-Gymnasium wollen die Möglichkeiten nutzen, die aus der Verschiedenheit der Schulen, ihren jeweiligen Einrichtungen und den einander ergänzenden Kenntnissen ihrer Lehrerinnen und Lehrer folgen, und die Lernbedingungen gemeinsam so gestalten, dass sie den individuellen Entwicklungen und Lerngeschwindigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler gerecht werden. Dies soll schrittweise geschehen.

§ 1

Hierzu dienen eine Reihe einzelner Maßnahmen, vor allem:

1. Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern beider Schulen:

Dazu gehören Kennenlertage, wechselseitige Hospitationen aller Beteiligten, schulübergreifende Konferenzen, Fortbildungen, Lernpatenschaften, Tutorien und Austausch von Materialien.

2. Gemeinschaftliche Verantwortung für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern, welche die Schulform wechseln.

Dazu gehören vernetzte Beratungs- und Förderkonzepte, Übergabekonferenzen und Hospitationen, Unterstützung der Schülerinnen und Schülern vor dem Übergang in die andere Schule, Einrichtung spezieller Klassen und Kurse, abgestimmte Angebote zur Ergänzung des Unterrichts und Tausch von Lehrerstunden.

3. Angebote für Schülerinnen und Schüler beider Schulen:

Dazu gehören gemeinsame Veranstaltungen in Sport, Kultur und anderen Bereichen, Arbeitsgemeinschaften, Angebote für die Berufsvorbereitung und schulübergreifende Nutzung von Räumen und Einrichtungen.

Über die einzelnen Bausteine werden jeweils gesonderte

Vereinbarungen getroffen.

§ 2

Die Schulleiter tragen die Verantwortung für die gesamte Durchführung. Die gemeinsamen Angelegenheiten regeln sie einvernehmlich.

§ 3

1. Für die Umsetzung des Vertrages setzen die Schulleitungen eine Koordinierungsstelle ein, der Lehrerinnen und Lehrer beider Schulen angehören. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sind in der Regel Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer. Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen.
2. Sie unterrichten die Schulleitungen laufend über den Betrieb. Gemeinsam mit den Schulleitungen leitet sie Änderungen und Erweiterungen des Konzepts und seiner Umsetzung ein.
3. Für jedes Schuljahr erstellt sie einen zusammenfassenden Bericht an die Schulleitungen.
4. Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation.
5. Die Verantwortungen der Schulleiter bleibt davon unberührt.

§ 4

1. Die Ausführung dieses Vertrages wird jährlich evaluiert.
2. Dazu wird ein gesondertes Konzept erstellt und fortentwickelt.
3. Das Institut für Erziehungswissenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und das Institut für Schulentwicklung in Dortmund werden eingeladen, das Projekt wissenschaftlich zu begleiten.

§ 5

1. Jede Schulleitung informiert in der Regel einmal im Schuljahr die jeweilige Schulkonferenz über die Erfahrungen ihrer Zusammenarbeit sowie die Ergebnisse der Evaluation.
2. Änderungen dieses Vertrages und wesentliche Änderungen der Konzeption werden unter der gemeinschaftlichen Führung der Schulleiter erarbeitet und sodann in den Schulkonferenzen beraten und beschlossen. Sie sollen nur jeweils zum Beginn eines Schuljahres eingeführt werden.
3. Beide Schulkonferenzen bilden eine gemeinsame Teilkonferenz durch die sie beraten werden. Jede Schule entsendet die gleiche Zahl stimmberechtigter Mitglieder, zu denen auch die Leiter der beiden Schulen und zwei Lehrkräfte der Koordinierungsstelle gehören. Der oder die Vorsitzende der Teilkonferenz und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin sollen verschiedenen Schulen angehören.

§ 6

1. Der Vertrag tritt zum Beginn des Schuljahrs 2009/2010 in Kraft.
2. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Wünscht eine Schule die Auflösung des Vertrages, so bittet sie schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Ende des Schulhalbjahrs um Auflösung zum Beginn des folgenden Schuljahrs.
4. Kommt eine einvernehmliche Regelung hierüber nicht zu Stande, so kann sie den Vertrag spätestens zwei Wochen vor dem Ende des Schulhalbjahres zum Beginn des folgenden Schuljahres schriftlich kündigen.
5. Sollten die schulrechtlichen Voraussetzungen für diesen Vertrag entfallen oder sich ändern, bemühen sich die Schulen um eine entsprechende Anpassung.

§ 7

Für die Vereinbarungen nach § 1 Ziff. 1 bis 3 gelten die Regelungen dieses Vertrages, sofern dort nichts anderes bestimmt ist.

Aachen, den 17.02.2010

Hanno Bennemann

Berthold Winterlich